

Prof.Dr.Dr.h.c.Reinhard Wiesner

Das neue Recht zum Kinderschutz

Fachtag der Start gGmbH zum Kinderschutz

am 16.01.2012

Waren/ Müritz

Übersicht

1. Der Hintergrund

2. Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

3. Das Bundeskinderschutzgesetz

3.1 Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

3.2 Änderungen im SGB VIII

Der erste Schritt: Die **Einführung des § 8a SGB VIII im September 2005** (als Folge des Falls „Pascal“)

- ▶ § 8a : Die Regelung eines spezifischen Verfahrens der Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung der Einrichtungen und Dienste freier Träger
- als Umsetzung der Forderung der Expertenkommission „Kinderschutz und Kinderzukunft“ (2004)
- Der Fall „Pascal“ in Saarbrücken (2003)

Der Entwurf für ein Kinderschutzgesetz 2008/2009

- Die „Fälle“ Kevin, Lea-Sophie, Jessica(Ende 2006/ Ende 2007)
- Das Thema Kinderschutz kommt auf die Tagesordnung der regelmäßigen Treffen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder: „**Kinderschutzgipfel**“ (Dez.2007/ Juni 2008)
- Die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs (2008) ohne Bereitschaft zum fachpolitischen Dialog
- Die **Regelpflicht zum Hausbesuch** als Streitgegenstand
- Der offene Brief der Fachverbände
- Der Eklat im Bundestag (2009)

Modellprojekte Früher Hilfen in den Bundesländern



Wie Elternschaft gelingt – WIEGE (Hamburg & Brandenburg)



Guter Start ins Kinderleben (Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland Pfalz, Thüringen)



Frühe Hilfen für Eltern u. Kinder und soziale Frühwarnsysteme (NRW, Schleswig Holstein)



Frühe Intervention für Familien – Pfiff (Hessen, Saarland)



Früh Start (Sachsen-Anhalt)



Chancen für Kinder psychisch kranker und/oder suchtselasteter Familien (Mecklenburg-Vorpommern)



Evaluation und Coaching zum Sozialen Frühwarnsystem (Berlin)



Familienhebammen: Frühe Unterstützung – frühe Stärkung? (Niedersachsen)

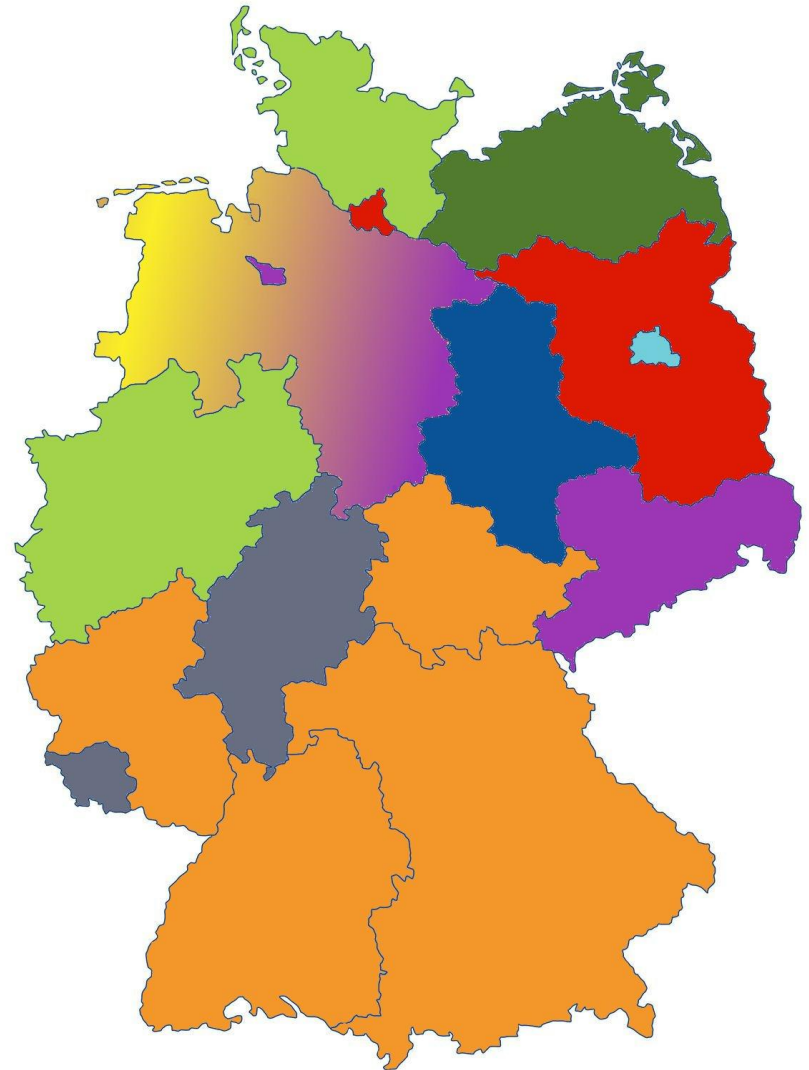


Pro Kind (Niedersachsen, Bremen, Sachsen)



1) Pro Kind

2) Familienhebammen: Frühe Unterstützung – frühe Stärkung?



Die Kinderschutzgesetze der Länder als eine Brücke zum Gesundheitssystem

- Die meisten Bundesländer haben in den letzten Jahren Kinderschutzgesetze mit unterschiedlichen Regelungsgegenständen erlassen
- Schnittmengen sind
 - Regelungen eines verbindlichen Einladungswesens zur Teilnahme an Gesundheitsuntersuchungen
 - Regelungen über die **Befugnis**/ Pflicht von sog. Berufsheimnisträgern zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt
 - Verpflichtung zur Einrichtung von Netzwerken zum Kinderschutz

Die Aufdeckung sexualisierter Gewalt in Einrichtungen

Forderungen des „Runden Tisches“ mit Relevanz für ein Kinderschutzgesetz:

- Besserer Schutz von Kindern in Einrichtungen durch **Einhaltung von Kinderschutzstandards**
- Erweiterte **Führungszeugnisse** auch für ehrenamtlich tätige Personen
- Präzisierung und Differenzierung des Leistungsspektrums der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8a Abs.2 SGB VIII

Übersicht

1. Der Hintergrund

2. Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

3. Das Bundeskinderschutzgesetz

3.1 Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

3.2 Änderungen im SGB VIII

Forderungen aus Wissenschaft und Praxis zur Weiterentwicklung von Vormundschaft und Pflegschaft

- Förderung der Alternativen zur Amtsvormundschaft
- Persönlicher Kontakt zum Mündel
- Trennung von Leistungsgewährung und Vormundschaft im Jugendamt
- Entwicklung eines Leistungsprofils für dem Amtsvormund
- Stärkere sozialpädagogische Verfachlichung

Entscheidung der Bundesregierung: Reform in zwei Stufen

1. Schritt:

Änderung einzelner Vorschriften des
Vormundschaftsrechts

2. Schritt:

Gesamtreform des
Vormundschaftsrechts

Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts Übersicht

Änderungen im BGB:

- Sicherung des persönlichen Kontakt des Vormunds zum Mündel

Änderungen im SGB VIII:

- Beteiligung des Kindes bei der Auswahl des Amtsvormunds
- Fallzahlenbegrenzung bei der Amtsvormundschaft

Persönlicher Kontakt des Vormunds zum Mündel

§ 1793a Abs.1 a BGB **neu**

*„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel **einmal im Monat** in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, wenn nicht im Einzelfall andere Besuchsabstände oder ein anderer Ort erforderlich sind.“*

Qualifizierung der Amtsvormundschaft (§ 55 SGB VIII)

- Anhörung des Kindes oder Jugendlichen zur Personalauswahl vor der Übertragung der Aufgabe
- Fallzahlenbegrenzung auf 50 Mündel pro Vormund
- Reduzierung der Fallzahl bei der Wahrnehmung „anderer Aufgaben“

Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes

- Verabschiedung im Bundestag: 14.April 2011
- Zustimmung des Bundesrats: 27.Mai 2011
- Verkündung im BGBl. : 5.Juli 2011
- Inkrafttreten
 - Fallzahlenbegrenzung in der AV
und erweiterte Aufsichtspflicht des FamG 5. Juli 2012
 - übrige Regelungen 6. Juli 2011

Folgen und Nebenfolgen in den Jugendämtern

- Verbesserung der Personalausstattung der Amtsvormundschaft/ Amtspflegschaft
- Offene Flanke bei den Mischarbeitsplätzen
- Umschichtung zu Lasten der Ausstattung im ASD oder
Fallzahlenbegrenzung auch im ASD?

Wie ist die Rechtslage vom 6.7.2011 bis zum 5.7.2012 ??

Art.3: „Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 2 dieses Gesetzes treten am 5.Juli 2012 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 6.Juli 2011 in Kraft.“

▶ Während also die **Fallzahlenbegrenzung** (Art.2) erst nach **Ablauf eines Jahres** gilt, tritt die **Regelpflicht zum monatlichen persönlichen Kontakt sofort in Kraft.**

▶ **Wie ist dies für die Amtsvormünder leistbar, wenn schon die Obergrenze 50 zu hoch angesetzt ist, um der Regelpflicht nachzukommen?**

Wie ist die Rechtslage vom 6.7.2011 bis zum 5.7.2012 ??

► **Regierungsbegründung (BT-Drucks. 17/3617 S.8/9):**
*„Die Änderungen in § 55 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB VIII – neu (Fallzahlbegrenzung und Anhörung) sollen erst nach einem Jahr seit Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, um den Jugendämtern und dessen Trägern ausreichend Zeit zu geben, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen. Die Pflicht, den Mündel in der Regel zu persönlichen Kontakten in Abständen von in der Regel einen Monat zu treffen, soll bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes bestehen, **Verstöße hiergegen sollen aber mit Rücksicht auf die Personalsituation in manchen Jugendämtern für die Dauer von einem Jahr sanktionslos bleiben.**“*

Übersicht

1. Der Hintergrund

2. Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

3. **Das Bundeskinderschutzgesetz**

3.1 Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

3.2 Änderungen im SGB VIII

Ein neuer Anlauf: Koalitionsvertrag 2009 „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ (3065-3072)

*„Wir wollen einen aktiven und wirksamen Kinderschutz. Hierzu werden wir ein Kinderschutzgesetz, unter Berücksichtigung eines **wirksamen Schutzauftrages und insbesondere präventiver Maßnahmen** (z. B. Elternbildung, Familienhebammen, Kinderschwestern und sonstiger niedrigschwelliger Angebote) auch im Bereich der **Schnittstelle zum Gesundheitssystem unter Klarstellung der ärztlichen Schweigepflicht** auf den Weg bringen.“*

Struktur des Gesetzes

Das Kinderschutzgesetz als „Artikelgesetz“

Bezeichnung: Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Art. 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Art. 2: Änderungen im SGB VIII

Art. 3: Änderungen anderer Gesetze

Art. 4: Evaluation

Art. 5: Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Art. 6: Inkrafttreten

Übersicht

1. **Der Hintergrund**
2. Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
3. Das Bundeskinderschutzgesetz
 - 3.1 **Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz**
 - 3.2 Änderungen im SGB VIII

KKG: Inhaltsübersicht

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

§ 1 KKG: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- Abs.1 Kinderschutz als Ziel des KKG
- Abs.2 Wiederholung von Art.6 Abs.2 GG
- Abs.3 Wächteramt als Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr
- Abs.4 **Frühe Hilfen** als präventive Aktionsform des staatl. Wächteramts zur Förderung und zum Schutz kleiner Kinder

§ 2 KKG: Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter **sollen über Leistungsangebote** im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren **informiert werden**.
- (2) Zu diesem Zweck sind **die nach Landesrecht** für die Information der Eltern nach Absatz 1 **zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten**. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die **örtlichen Träger der Jugendhilfe**.

§ 3 KKG: Netzwerke Kinderschutz

- Abs.1 Verpflichtung aller Länder zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Netzwerken mit folgenden **Aufgaben**
- Gegenseitige Information der Leistungsträger über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum
 - Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung
 - Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz
- Abs.2 Einbeziehung aller Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt stehen
- Abs.3 Anbindung an die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe
- Abs.4 **Finanzierung früher Hilfen durch den Bund**

Finanzierung früher Hilfen (§ 3 Abs.4 KKG)

- Die Finanzierung Früher Hilfen (Netzwerke Früher Hilfen und Einsatz von Familienhebammen) als politischer Knackpunkt
- Die mangelnde Bereitschaft des Gesundheitssystems (gesetzliche Krankenversicherung) zur (Mit)Finanzierung
- **Das Zweistufenmodell als Lösung des Konflikts zwischen Bundesregierung und Bundesrat im Vermittlungsausschuss**

Die zwei Stufen der Finanzierung (§ 3 Absatz 4 KKG)

Stufe 1: 2012-2015	Stufe 2: ab 2016
<p>Modellprojekt des Bundes</p> <p>zum Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen</p>	<p>Fonds des Bundes</p> <p>zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien</p>
<p>2012: 30 Mio Euro 2013: 45 Mio Euro 2014 und 2015: je 51 Mio Euro</p>	<p>jährlich 51 Mio Euro</p>

Umsetzung

- Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds
- in Verwaltungsvereinbarungen
 - zwischen BMFSFJ und den Ländern
 - im Einvernehmen mit dem BMF
- Gestaltungsspielräume für die Länder bei der Umsetzung
- Keine unmittelbare Finanzierung der kommunalen Gebietskörperschaften durch den Bund

§ 4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- Verfahrensnorm für Berufsgruppen, die der Schweigepflicht unterliegen (§ 203 StGB), in einem direkten Kontakt zu schwangeren Frauen, Kindern/Jugendlichen stehen und grundsätzlich zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind – Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten und Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter
- Regelung eines **dreistufigen Verfahrens**
 - **Verpflichtung zur Beratung von Eltern, Kindern/Jugendlichen** bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (**Absatz 1**)
 - Anspruch des Geheimnisträgers auf **Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft** (**Absatz 2**)
 - **Befugnis zur Datenweitergabe** an das Jugendamt, wenn ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann (**Absatz 3**)

Übersicht

1. **Der Hintergrund**
2. Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
3. Das Bundeskinderschutzgesetz
 - 3.1 Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
 - 3.2 **Änderungen im SGB VIII**

Zentrale Änderungen im SGB VIII

- § 8 Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung
- § 8a Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 16 Stärkere Fokussierung auf frühe Hilfen
- § 45 Neugestaltung des Erlaubnisvorbehalts für den Betrieb von Einrichtungen
- § 47 Erweiterung der Meldepflichten
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79 a Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 99 Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz

Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Beratung (§ 8 Abs.3 SGB VIII)

▶ Bisher:

*Kinder und Jugendliche können ohne
Kenntnis des Personensorgeberechtigten
beraten werden, wenn*

- die Beratung aufgrund einer Not- und
Konfliktlage erforderlich ist und*
- solange durch die Mitteilung an den
Personensorgeberechtigten der
Beratungszweck vereitelt würde*

Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Beratung (§ 8 Abs.3 SGB VIII)

- ▶ **Regierungsentwurf:**
Rechtsanspruch statt Befugnis,
aber unter den bisherigen Einschränkungen
- ▶ **Forderung:**
Rechtsanspruch des Kindes oder Jugendlichen **ohne Einschränkungen**
- ▶ **Diskussion:**
Spannungsverhältnis zwischen primärer Erziehungsverantwortung der Eltern,
Selbstbestimmungsrecht des Kindes und staatlichem Wächteramt
- ▶ **Denkbare Lösung: Stufenmodell:**
Unbeschränkter Zugang des Kindes oder Jugendlichen zur Beratung (analog
Inobhutnahme)
Nachträgliche Einbeziehung der Eltern bzw. Anrufung des Familiengerichts
- ▶ **Die Fassung des Regierungsentwurfs bleibt unverändert**

Änderungen in § 8a SGB VIII

- Systematische **Trennung**
 - des Schutzauftrags des **Jugendamtes** (Abs.1 bis 3)
 - vom Schutzauftrag der **freien Träger** (Abs.4)
- Fachliches Profil der insoweit erfahrenen Fachkraft als Gegenstand der Vereinbarung mit dem freien Träger
- Verpflichtung des Jugendamtes zum **Hausbesuch bei Erforderlichkeit nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall (Abs.1 Satz 2)**
- Verpflichtung jedes Jugendamts zur Übermittlung bekannt gewordener
 - Anhaltspunkte für eine **Kindeswohlgefährdung** an das örtl. Zuständige
 - Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags (Abs.5)

Einfügung eines neuen § 8b SGB VIII

- Absatz 1
Anspruch jugendhilfeexterner Personen auf
Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen
Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung
- Absatz 2
Anspruch der Träger von Einrichtungen bei
der Entwicklung und Anwendung von
Kinderschutzstandards

§ 8b Abs.1 neu

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

► Abs.1: Einzelfallberatung

Anspruch kinder- und jugendnaher Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

auf Beratung bei der Gefährdungseinschätzung

(„Verlängerung“ von § 8a Abs.2 alt/ 4 neu)

„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. „

§ 8b Abs.2 neu

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- ▶ **Beratung der Träger von Einrichtungen bei der Entwicklung und Anwendung von Kinderschutzstandards**

- (2) **Träger von Einrichtungen**, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, **und die zuständigen Leistungsträger**, haben gegenüber dem **überörtlichen Träger** der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien**
 - 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 - 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Konkretisierung der Regelungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

- ▶ Einfügung eines neuen Absatz 3:
- Ausdrückliche **Erweiterung des Adressatenkreises** auf werdende Eltern
- **Konkretisierung des Leistungsinhalts** im Hinblick auf die Bedarfslagen von (werdenden) Eltern, die in der Zeit der Schwangerschaft und in den ersten Jahren nach der Geburt über die materielle Unterstützung hinaus bedeutsam sein können:

„(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.“

Erweiterung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45)

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt und
 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Erweiterung der Anzeigepflicht für die Träger von Einrichtungen (§ 47 Satz 1)

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a)

- ▶ **Thema: Einbeziehung neben- und ehrenamtlich tätiger Personen in den Kreis der Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben !?**
- ▶ **Lösung: Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach Maßgabe einer aufgabenspezifischen Beurteilung im Hinblick auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen**
- ▶ **Grundlage: Vereinbarung zwischen Jugendamt und freiem Träger**

Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 79, 79a)

- Qualitätsentwicklung als Teil der **Gewährleistungspflicht** des öffentlichen Trägers (§ 79 SGB VIII)
- Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur **Weiterentwicklung, Anwendung und Überprüfung** von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneten **Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung** in den einzelnen Aufgabenbereichen (§ 79a SGB VIII neu)

Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz

Änderung der §§ 98, 99 SGB VIII

1. Regelung von Erhebungsmerkmalen über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sowie die Maßnahmen bei festgestellter Gefährdung („**§ 8a – Statistik**“).
2. Berücksichtigung der Konkretisierung des Rechtsfolgenkatalogs in § 1666 Abs.3 BGB in der Statistik

Kinderschutz in Rehabilitationsdiensten und – Einrichtungen (§ 21 SGB IX)

**Hinweis auf das Beratungsangebot der Jugendhilfe
bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine
Kindeswohlgefährdung (§ 8b SGB VIII)**

**als Gegenstand vertraglicher Regelungen
zwischen RehaTrägern und Trägern von Reha
Einrichtungen und –diensten.**

Wesentliche Änderungen im Bundestag gegenüber dem Regierungsentwurf

- Beibehaltung der Sonderzuständigkeit am g.A. der Pflegeeltern (§ 86 Abs.6 SGB VIII)
- Verpflichtung der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes und Berichterstattung an den Bundestag bis zum 31.12.2015 (Art. 4 neu)

Bald im Internet : Online-Kommentierung des Bundeskinderschutzgesetzes



**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit !**